

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Die Gemeindevorleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
zur Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) am 26. Mai 2019 in
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 3. Dezember 2018 zum Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2019 (Amtsblatt M-V2018, S.642) findet die Wahl der Gemeindevertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019

statt.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) geändert worden ist, fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung der Wahlvorschläge

für die Wahl der Gemeindevertretung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind entsprechend § 60 Abs. 2 LKWG M-V 43 Mitglieder in die Gemeindevertretung zu wählen.

Das Wahlgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde gemäß § 61 Abs. 2 LKWG M-V durch Beschluss der Bürgerschaft vom 17.12.2018 in die nachstehend aufgeführten drei Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich	Wahlbezirke	Stadtteile
Wahlbereich 1		
	011	Innenstadt/Steinbeckervorstadt
	012, 013, 014	Innenstadt
	031, 032, 033	Fleischervorstadt
	041, 042, 043, 044	Nördliche Mühlenvorstadt
	051, 052, 053, 054	Südliche Mühlenvorstadt/Obstbausiedlung

Wahlbereich 2		
	061, 062, 063	Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung
	081, 082	Schönwalde I/Südstadt
	083, 084, 085, 086, 087	Schönwalde I/Südstadt
	101	Industriegebiet
	141	Groß Schönwalde
	161	Riems/Insel Koos
Wahlbereich 3		
	071, 072, 073, 074, 075	Ostseevierviertel
	091, 092, 093, 094, 095	Schönwalde II
	111	Ladebow/Wieck
	131, 132	Eldena
	151	Friedrichshagen

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis spätestens

zum 12. März 2019, 16:00 Uhr,

schriftlich bei der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Die Gemeindegewahlleiterin
Markt
17489 Greifswald

einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12.03.2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien, noch Wählergruppen, noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Auf die Bestimmungen des LKWG M-V, insbesondere der §§ 15 bis 19, sowie der LKWO M-V, hier insbesondere der §§ 24 bis 26, weise ich hin.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann gemäß § 16 Abs. 3 LKWG M-V nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs. 4 LKWG M-V).

Entsprechend § 16 Abs. 7 LKWG M-V muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V).

Eine Partei oder Wählergruppe hat gemäß § 16 Abs. 9 LKWG M-V auf Verlangen der Gemeindevorstandeswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 23 Abs. 1 LKWG M-V).

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt.

Eine wahlberechtigte Person darf gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe können mehrere, gemäß § 24 Abs. 4 LKWG M-V höchstens jedoch 18 Bewerber benannt werden. Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Deutschen

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az.: 10 C 2.16) nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde beenden.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Formblätter für Wahlvorschläge

Alle amtlichen Formblätter stehen auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald www.greifswald.de unter Politik/Wahlen zur Verfügung.

Ansprechpartnerin: Leiterin Wahlbüro der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
Frau Janzen, Markt, Rathaus, Zimmer 49, Telefon 03834 8536-1325

Greifswald, 14. JAN. 2019



Petra Demuth
Gemeindewahlleiterin